Vorlage der Stadt Speyer

Vorlagen-Nr.: 1253/2022/1

Abteilung:	Bauaufsicht	**Bearbeiter/in:**	Alshuth, Jürgen
Haushaltswirksamkeit:	☒ nein	☐ ja, bei	Produkt:
Investitionskosten:	☒ nein	☐ ja	Betrag:
Drittmittel:	☒ nein	☐ ja	Betrag:
Folgekosten/laufender Unterhalt:	☒ nein	☐ ja	Betrag:
Im laufenden Haushalt eingeplant:	☒ nein	☐ ja	Fundstelle:
Betroffene Nachhaltigkeitsziele:			

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Beratungsstatus
Stadtrat	17.11.2022	öffentlich	Beschlussfassung

Betreff: Ausweitung der Denkmalzonen zum Stadtdenkmal Speyer

Beschlussempfehlung:

1. Die Verwaltung und der ASBK (Sitzung 18.10.2022) empfehlen dem Stadtrat die Untersuchungen zur Ausweitung der bestehenden Denkmalzonen zum Stadtdenkmal Speyer durch die GDKE Mainz durchzuführen zu lassen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt die Ergebnisse der Untersuchung der GDKE Mainz vor der Eintragung in das Verzeichnis der Kulturdenkmäler Rheinland-Pfalz (Denkmalliste) zur Kenntnisnahme und Beratung dem ASBK sowie dem Stadtrat vorzulegen.

Begründung:

Ausführliche Informationen zum Thema Stadtdenkmal, zur Voruntersuchung der GDKE Mainz, die in der ASBK-Sondersitzung am 11.11.2021 vorgestellt wurde sowie zu den Ergebnissen der drei Stadtbegehungen finden sich in der Homepage der Stadt Speyer unter Standort, dem Oberbegriff Denkmalschutz und dem Thema „Untersuchungen zum Stadtdenkmal“.

1. Historische und denkmalpflegerische Bedeutung der Altstadt Speyer

Bereits in der 1985 erstmalig erschienenen Denkmaltopographie Speyer wurde die Eigenschaft der historischen Altstadt als umfassendes Stadtdenkmal in den Grenzen der mittelalterlichen Stadtmauerlinien erkannt und beschrieben. Die große denkmalpflegerische Bedeutung Speyers besteht in dem von Kriegszerstörungen weitgehend verschonten, noch umfassend erhaltenen Gebäudebestand und der historischen Stadtstruktur, in der die überregional bedeutende Geschichte der Stadt in ihrer Entwicklung vom Machtzentrum der salischen Kaiser, der Freien Reichstadt des Mittelalters, dem Wiederaufbau nach dem Erbfolgekrieg 1689 und der Entwicklung zur Kreishauptstadt in bayerischer Zeit ablesbar ist.

Speyer steht hier ebenbürtig neben so bedeutenden Stadtdenkmälern wie z.B. den UNESCO-Stadtdenkmälern von Bamberg, Lübeck und Regensburg. Bei einem **Stadtdenkmal** handelt es sich um die Kategorie einer **Denkmalzone**, bei der nur die originalen Bauteile der **äußeren Gebäudehülle** den Erhaltungsvorgaben und dem Genehmigungsverfahren des Denkmalschutzgesetzes unterliegen, weil diese für das Erscheinungsbild im Stadtgefüge maßgeblich sind. Unter einem Stadtdenkmal ist hierbei die umfassende Gesamtheit einer historischen Stadtfläche zu verstehen. Zu den diesbezüglichen Begriffen des Denkmalschutzgesetzes wird auf die Ausführungen in der Homepage verwiesen.

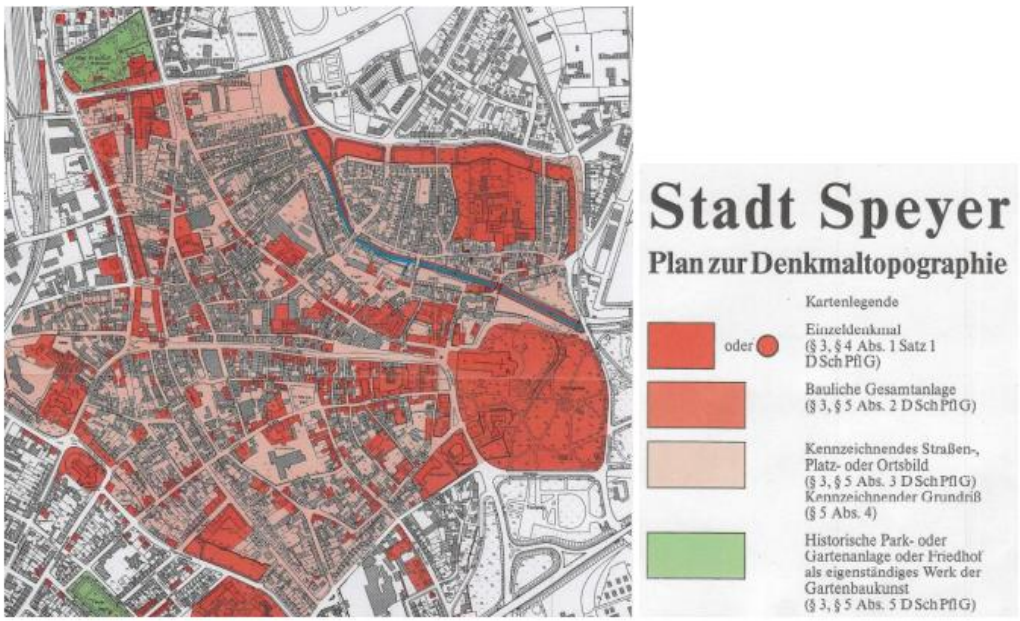

Karte zur Denkmaltopographie Speyer 1985

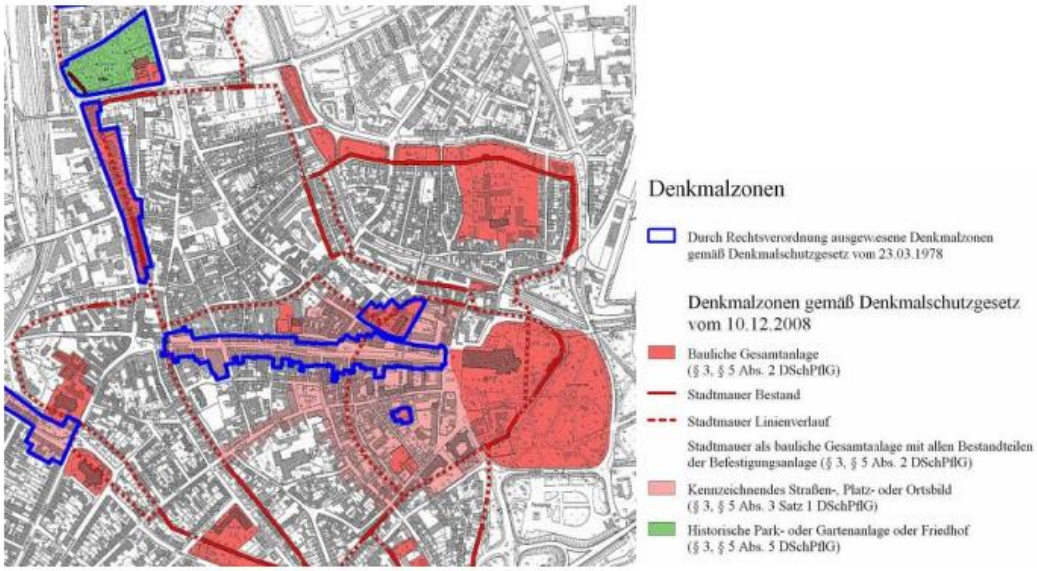

Karte der ausgewiesenen Denkmalzonen Speyer Stand 2022

vergrößerter Kartenausschnitt in der Homepage der Stadt Speyer

Hierbei geht es um den Schutz der **nicht als Einzeldenkmäler ausgewiesenen Bestandsgebäude**, die in ihrer Vielzahl den prägenden baulichen Rahmen bilden und zur Ablesbarkeit des historischen Gesamtzusammenhangs wesentlich beitragen.

Die in Speyer bereits bestehenden Einzeldenkmäler, bei denen auch die originale innere Ausstattung vom Denkmalschutz erfasst wird, sind nicht von den Untersuchungen betroffen.

In Speyer wurden bisher lediglich isolierte Teilflächen, wie z.B. die Maximilianstraße und daran nördlich und südlich anschließende Altstadtbereiche, als Denkmalzonen ausgewiesen. **Die Möglichkeit einer Ausweisung als zusammenhängendes Stadtdenkmal ist bisher nicht genutzt worden** (siehe Kartendarstellung oben)**.**

2. Anlass für die Untersuchungen

Wirkungslosigkeit der Altstadtsatzung in Bezug auf den Erhalt der historischen Bausubstanz.

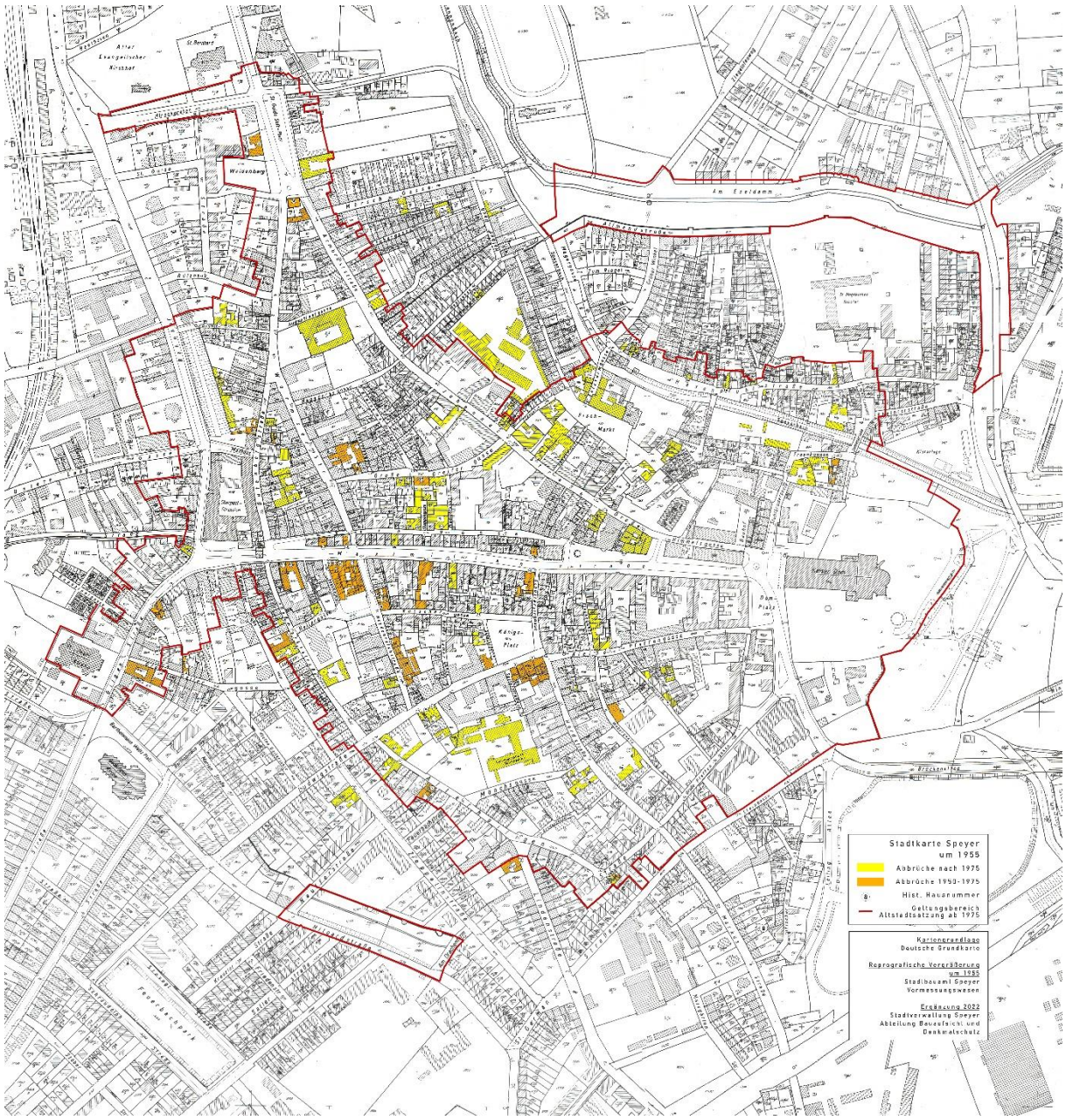

Stadtkarte Speyer um 1955 Darstellung der Abbrüche vor und nach Inkrafttreten der Altstadtsatzung von 1975
vergrößerter Kartenausschnitt in der Homepage der Stadt Speyer

Wesentlicher Anlass für die wiederaufgenommenen Untersuchungen zum Stadtdenkmal Speyer ist die Tatsache, dass die **Altstadtsatzung** von 1975 in Bezug auf das entscheidende Kriterium der **Erhaltung der historischen Bestandsgebäude wirkungslos geblieben ist.**

Dieses zeigt die obige Kartendarstellung der Abbrüche vor und nach Inkrafttreten der Altstadtsatzung eindringlich und deutlich. Diese Übersichtskarte wurde auf Anregung der Teilnehmer der Stadtbegehungen in dieser Form erstmalig von der Denkmalschutzbehörde der Stadt Speyer erstellt. In der Gegenüberstellung ist erkennbar, dass die Abbrüche nach Inkrafttreten der Altstadtsatzung im Vergleich zum Zeitraum vor 1975 an Umfang und Häufigkeit sogar zugenommen haben.

Eine Altstadtsatzung regelt als kommunale Satzung gemäß §§62 und 88 Landesbauordnung Rheinland-Pfalz lediglich die Gestaltung von Gebäuden und ermöglicht daher keine verbindlichen Erhaltungsauflagen. Als kommunale Satzung hat sie keinen rechtlichen Bezug zum Landes- Denkmalschutzgesetz und kann dessen Festsetzungen weder ergänzen noch ersetzen.

Bereits unmittelbar nach Inkrafttreten der Satzung 1975 und den folgenden Jahren ist es zu umfangreichen Abbrüchen gekommen, obwohl diese damals bereits von der Presse kritisch begleitet wurden.

Bis in die jüngste Gegenwart wurden Gebäude abgerissen (z.B. im Jahr 2019 Johannesstraße 8, Große Greifengasse 13 und 14 - siehe unten) oder es mussten aus den genannten Gründen Abbrüche aktuell genehmigt werden (z.B. Pistoreigasse 12 und 13, Hasenpfuhlstraße 40b).

Beispiele für erfolgte beziehungsweise aktuelle laufende Abbrüche:

Große Greifengasse 13 und 14 Abbruch 2019

Johannesstraße 8/ Große Greifengasse Abbruch 2019

laufender Abbruch Hasenpfuhlstraße 40b, ehemaliges landwirtschaftliches Anwesen 25.10.2022

Als Fazit bleibt festzuhalten, dass eine kommunale Altstadtsatzung kein geeignetes Mittel ist, um die historisch bedeutende Altstadt von Speyer in ihrer Eigenschaft als Stadtdenkmal für die Zukunft zu bewahren.

Erhaltung des Gebäudes Karmeliterstraße 1

Im Unterschied dazu konnte durch die Ausweitung der bestehenden Denkmalzone Maximilianstraße im Bereich zwischen Roßmarktstraße und Karmeliterstraße im Jahr 2019 der Abbruch des Eckgebäudes Karmeliterstraße 1 noch verhindert werden. Der Abbruch war geplant und hätte auch an dieser bedeutenden Stelle, trotz der Lage im Geltungsbereich der Altstadtsatzung, nicht verhindert werden können.

Die Erhaltung der originalen Gebäudehülle als Teil der Gebäudegruppe zwischen Roßmarktstraße und Karmeliterstraße an diesem für das Stadtbild bedeutenden Standort im Umfeld des Altpörtels und des Postplatzes ist ein anschaulicher Beleg für die Wirksamkeit einer Denkmalzone bezüglich der Erhaltung des prägenden historischen Gebäudebestands.

Erhaltung und Umbau von Karmeliterstraße 1

Weitergehender Umgebungsschutz für zwei UNESCO-Denkmäler

Ein weiterer Anlass für die Überprüfung eines Stadtdenkmals ist die Tatsache, dass Speyer mit dem Kaiserdom und der SchUM-Stätte Judenhof jetzt **zwei UNESCO-Welterbestätten** besitzt.

Dieses macht einen **umfassenderen Umgebungsschutz** als bisher zur Einbettung der beiden UNESCO-Stätten in eine geschützte historische Gesamtstruktur umso dringlicher. Ein weitergehender denkmalpflegerischer Umgebungsschutz ist ebenfalls mit einer kommunalen Altstadtsatzung nicht zu erreichen.

UNESCO-Weltkulturerbe SchUM-Stätte Judenhof

Kaiserdom Speyer

3. Schlussfolgerungen aus den bisherigen Untersuchungen und Begehungen

Das überlieferte und unverwechselbare bauliche Gesicht der Stadt Speyer, in dem sich seit dem Mittelalter der Stolz einer freien Bürgerschaft, die lokale Tradition und das Bewusstsein,

wesentlicher Teil der deutschen und europäischen Geschichte zu sein, wiederspiegelt, muss für die Zukunft bewahrt werden!

Noch ist die Eigenschaft eines Stadtdenkmals trotz der dargelegten Veränderungen gegeben, wie die bisherigen Untersuchungen der GDKE Mainz gezeigt haben und in den Stadtbegehungen dokumentiert wurde. Weitere Veränderungen und Verluste können jedoch sehr schnell und in kurzer Folge eintreten.

Deshalb ist nur noch jetzt das Zeitfenster geöffnet, um das Ziel des Stadtdenkmals nach fast 40 Jahren zu erreichen. Ein Stadtdenkmal, wie es in Größe und Umfang in Speyer möglich wäre, gibt es in Rheinland-Pfalz bisher nicht.

Durch die Ausweitung der Denkmalzonen würden sich für wesentlich mehr Gebäudeeigentümer*innen als bisher die Möglichkeiten der **erhöhten steuerlichen Abschreibung** von Erhaltungs-und Sanierungsmaßnahmen an der Gebäudehülle bieten. Bei baulichen Maßnahmen nach den Vorgaben der Altstadtsatzung dagegen bestehen keine finanziellen Vorteile. Darüber hinaus sind die Beratungstätigkeit der Denkmalschutzbehörde für die Bauherren sowie die **Genehmigungen** wie bisher **kostenfrei**, im Unterschied zum gebührenpflichtigen Genehmigungsverfahren im Altstadtsatzungsbereich.

4. Weitere Vorgehensweise

Die Eigenschaft eines „Stadtdenkmals“ und dessen Umfang wird nach historischen und kunstwissenschaftlichen Kriterien von der zuständigen Denkmalfachbehörde, der Abteilung Inventarisation der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz (GDKE Mainz), fachlich untersucht, festgestellt und begründet. Die Mitarbeiter*innen der GDKE nehmen als Referenten an der Sitzung teil, geben Erläuterungen und stehen für Fragen zur Verfügung.

Die erfolgreiche Umsetzung dieser für die Zukunft wichtigen Aufgabe ist nur mit voller Unterstützung von Seiten der Stadt Speyer möglich. Die GDKE Mainz wird diese Überprüfung daher nur nach Beauftragung durch den Stadtrat vornehmen.

Sofern der „Startschuss“ durch den Stadtrat für die Überprüfung gegeben wird, erfolgt eine mehrmonatige weitergehende Bestandsaufnahme durch die für die Feststellung der Denkmaleigenschaft zuständige Abteilung Inventarisation der GDKE Mainz zur **Qualifizierung und Begründung** einer zusammenhängenden Denkmalzone als Stadtdenkmal Speyer. Die Voruntersuchungen der GDKE Mainz hierzu haben bereits 2021 stattgefunden und wurden in der ASBK-Sitzung am 11.11.2021 vorgetragen.

Nach zeitlicher Einschätzung der GDKE kann die **Hauptprüfung bis zur Sommerpause 2023 abgeschlossen** werden. Im Rahmen der Untersuchungen werden folgende Kriterien geprüft bzw. Arbeitsschritte vollzogen:

- Die Prüfung des Denkmalwerts erfolgt insbesondere auf historischer Grundlage. Die Bedeutung der Stadt Speyer mit ihren antiken Wurzeln, als Bischofsstadt, Reichsstadt des Mittelalters, jüdisches Kulturzentrum und Kreishauptstadt der bayerischen Pfalz kann hierbei nicht hoch genug eingeschätzt werden. In diesem Kontext lässt sich Speyer auf eine Stufe mit Bamberg und Regensburg stellen.

- Die Geschichte äußert sich in der baulich-strukturellen Überlieferung, die im Rahmen der Untersuchungen zu prüfen ist. Die Bewertungskriterien beziehen sich auf die Nachvollziehbarkeit der historischen Entwicklungen in Stadtgrundriss und Stadttypologie, auf die Straßen- und Platzbilder, die Gebäudetypen und Hofformen, die historischen Funktionszusammenhänge sowie auf die kunstgeschichtlichen und architektonischen Qualitäten.

- Insbesondere zu prüfen sind die für Speyer einzigartigen visuellen Sichtbeziehungen zu bedeutenden Monumentalbauten, eingebettet in eine dichte und umfassende historischen Bausubstanz und deren baukünstlerische und städtebauliche Qualität.

- Die Untersuchungen der GDKE erfolgen in Form von Begehungen, fotografischen Dokumentationen und Archivrecherchen der historischen Quellen.

- Das Ergebnis der Untersuchungen wird schriftlich zusammengefasst als nachvollziehbare Begründung und Denkmalqualifizierung. Mit dieser Denkmalqualifizierung wird die Denkmaleigenschaft festgestellt.

Auf der Basis der erfolgten Qualifizierung und Begründung wird dann gemäß §10 Denkmalschutzgesetz Rheinland-Pfalz die Denkmalzone Stadtdenkmal Speyer von der GDKE Mainz nachrichtlich in das **Verzeichnis der Kulturdenkmäler Rheinland-Pfalz** (Denkmalliste) übernommen. Die Eintragung erfolgt im Benehmen mit der Stadt Speyer.

Die Verwaltung wird nach Abschluss der Hauptprüfung durch die GDKE die Ergebnisse dem ASBK und dem Stadtrat zur Kenntnisnahme und Beratung vorlegen. Gemäß Vorschlag des ASBKs können die Ergebnisse der Untersuchung in einer erneuten Begehung erläutert werden. Die Eintragung erfolgt nach Herstellung des Benehmens, jedoch spätestens nach sechs Monaten von Amts wegen durch die GDKE Mainz.

Mit der Listeneintragung findet das Verfahren seinen Abschluss.

5. Entscheidungsvorschlag

Aus den genannten Gründen befürwortet die Verwaltung das Projekt und empfiehlt dem Stadtrat, die GDKE Mainz mit den Untersuchungen zum Stadtdenkmal Speyer zu beauftragen.

6. Aktuelle Rahmenbedingungen: Offener Brief des BDA vom 19.09.2022

Die Forderung nach einem bewahrenden und schonenden Umgang mit der bestehenden Gebäudesubstanz ist auch in einem offenen Brief des BDA (Bund Deutscher Architektinnen und Architekten) an die Bundesbauministerin Klara Geywitz vom 19. September 2022 formuliert worden. Vor dem Hintergrund der Einhaltung der Klimaschutzziele wird auf die Vermeidung von Bau- und Abbruchabfällen, die Nutzung der „grauen Energie“ (Die Primärenergie,

welche in der Gewinnung und Herstellung von Baumaterialien, der Errichtung von Bauten, im Transport, der Arbeitsleistung usw. gebunden ist), die Vermeidung zusätzlich versiegelter Flächen, den Einstieg in die Kreislaufwirtschaft im Bauwesen, die Vermeidung von Gentrifizierung und Verdrängung von Bewohnern durch Neubauten sowie die Wertschätzung des Gebäudebestands in seinem baukulturellen und geschichtlichen Reichtum verwiesen und ein Abriss- Moratorium vorgeschlagen. Der offene Brief ist als Anlage beigefügt.

7. Anhang: Auswirkungen für die Stadt Speyer und ihre Bürger*innen

Auswirkungen für die Stadt Speyer und ihre Bürger*innen. Antworten auf gestellte ***Fragen im Rahmen der Stadtbegehungen*** zum Thema Stadtdenkmal und zum Denkmalschutz allgemein.

*Welchen Vorteil bringt ein „Stadtdenkmal“ für die Stadt und ihre Bürger*innen?*

Der Gewinn für die Speyer Stadt Speyer und ihre Bürger*innen besteht in der umfassenden Erhaltung des authentischen historischen Erscheinungsbildes, dem unverwechselbaren baulichen Gesicht der Stadt Speyer, für die Zukunft. Ein Stadtdenkmal sichert die Identifikation der Bürger*innen mit der Stadt und dem Lebensumfeld und fördert die gewerbliche Wirtschaft durch die Attraktivität der Innenstadt sowie die positive Außenwirkung auf Besucher*innen und Gäste.

Wie läuft das Genehmigungsverfahren für den Bereich eines Stadtdenkmals ab? Entsteht ein erhöhter Genehmigungsbedarf?

Maßnahmen an Gebäuden innerhalb der Denkmalzone eines Stadtdenkmals sind, wie bisher schon bei den bestehenden Denkmalzonen, nach den Vorgaben des Denkmalschutzgesetzes in Bezug auf Veränderungen an der Gebäudehülle (s.o.) genehmigungs-und abstimmungspflichtig. Der Antrag auf denkmalrechtliche Genehmigung ist weiterhin bei der Stadt Speyer zu stellen. Durch eine flächenmäßig vergrößerte Denkmalzone wären zwar mehr Gebäude vom denkmalpflegerischen Genehmigungsverfahren betroffen, jedoch besteht bisher schon im umfangreichen Geltungsbereich der Altstadtsatzung eine Genehmigungspflicht für bauliche Veränderungen.

Sind bauliche Veränderungen und Nutzungsänderungen weiterhin möglich oder gibt es restriktivere Vorschriften?

Gebäude innerhalb einer Denkmalzone unterliegen, im Unterschied zu den Einzeldenkmälern, bei denen auch die originale innere Ausstattung geschützt ist, nur mit der gestalterisch maßgeblichen äußeren Hülle dem Denkmalschutz (s.o.). Auf die Nutzung im Inneren von Gebäuden hat das keinen Einfluss. Nutzungsänderungen im Inneren von Gebäudes werden darüber hinaus im allgemeinen baurechtlichen Genehmigungsverfahren geprüft. Bei gestalterischen Veränderungen an Gebäuden, die dem Denkmalschutz unterliegen, gilt auch innerhalb eines Stadtdenkmals wie bisher schon der **Grundsatz der Denkmalverträglichkeit** geplanter Maßnahmen. Andere oder weitergehende Vorgaben gibt es nicht. Im Genehmigungsverfahren werden in gemeinsamer Abstimmung mit Eigentümer*in, Planer*in, der GDKE Mainz und der Stadt Speyer als genehmigende Denkmalschutzbehörde Art und Ausführung der baulichen Maßnahmen festgelegt.

Entstehen zusätzliche Kosten und gibt es finanzielle Fördermöglichkeiten?

Die denkmalrechtliche Genehmigung inkl. der erforderlichen Beratungstätigkeit der Denkmalschutzbehörde Speyer bliebe wie bisher **kostenfrei**. Durch die Ausweitung der Denkmalzone würde sich für wesentlich mehr Eigentümer*innen als bisher die Möglichkeit der **erhöhten steuerlichen Abschreibung** von Erhaltungs-und Sanierungsmaßnahmen **an der Gebäudehülle** bieten. So können z.B. nach §§ 7i, 10f und 11b des Einkommensteuergesetzes (EStG) bei Gebäuden, die dem Denkmalschutz unterliegen, bei fremdgenutztem Eigentum (z.B. durch Vermietung) die genannten anfallenden Kosten zur Erhaltung und Sanierung in 12 Jahren zu 100% und bei selbstgenutztem Eigentum in 10 Jahren zu 90% abgesetzt werden. Im Unterschied dazu bestehen bei Instandsetzungsmaßnahmen auf der Basis der Vorgaben der ***Altstadtsatzung*** **keine finanziellen Vorteile** und die Genehmigungen und die zugehörige Beratungstätigkeit sind je nach Umfang und Aufwand **gebührenpflichtig.**

Werden innerhalb eines Stadtdenkmals die Belange der Barrierefreiheit berücksichtigt?

Noch erhaltenes historisches Kopfstein- oder Kleinpflaster trägt als Stadtboden ganz maßgeblich zum Erscheinungsbild einer Denkmalzone bei. Wenn Pflaster- oder Straßenerneuerungen anstehen, können z.B. insbesondere Gehwegbereiche so gestaltet werden, dass eine gute Begehbarkeit und Barrierefreiheit gewährleistet werden. Bei historischen Gebäuden ist zu berücksichtigen, dass diese meistens einen Keller und damit verbunden Sockelstufen aufweisen.

Niedrige Sockelzonen lassen sich z.B. durch Anrampungen im Pflaster barrierefrei anlegen. Bei höheren Sockelzonen oder Eingangsvorbauten muss im Einzelfall nach gestalterisch verträglichen Lösungen, wie z.B. Hebepodesten oder Treppen- bzw. Schrägaufzügen, gesucht werden.

Können Maßnahmen zur Energieeinsparung und Wärmedämmung angewendet werden?

Grundsätzlich ist zu berücksichtigen, dass es im Denkmalschutz um *Maßnahmen im Gebäudebestand* geht. Bestandsgebäude tragen, im Unterschied zu Neubauten, als energetischen Vorteil die „**graue Energie**“ in sich. Als graue Energie wird die Primärenergie bezeichnet, welche in der Gewinnung und Herstellung von Baumaterialien, der Errichtung von Bauten, im Transport, der Arbeitsleistung usw. gebunden ist. Die graue Energie des Bestands erlangt in letzter Zeit vor dem Hintergrund von Materialverknappungen und Lieferproblemen eine immer größere Bedeutung. Energetische Sanierungen waren und sind weiterhin im Rahmen des Gebäudeenergiegesetz, das Sonderregelungen für denkmalgeschützte oder erhaltenswerte Gebäude im § 105 ausdrücklich vorsieht, auch im Bereich eines Stadtdenkmals möglich und sinnvoll.
So sind z.B. bei Gebäuden mit erhaltenswertem äußeren Erscheinungsbild wärmetechnische Verbesserungen durch Innendämmungen von Außenwänden, Dach- und Dachgaubendämmungen, Isolierglasfenster in denkmalgerechter Bauart usw. weiterhin möglich.

Ist Photovoltaik oder Solarthermie im Stadtdenkmal möglich?

Fotovoltaik oder Solarthermie werden auf den Einzelfall bezogen auf ihre Denkmalverträglichkeit (s.o.) innerhalb der Denkmalzone geprüft. Auf nicht einsehbaren Dachflächen und in

rückwärtigen Gebäudebereichen wurden in den letzten Jahren schon zahlreiche Anlagen genehmigt. Auf sichtbaren Dachseiten können im Einzelfall Anlagen zugelassen werden, wenn Beeinträchtigungen für das geschützte Stadtbild oder von wichtigen Sichtbeziehungen (s.o.) auszuschließen sind.

Frage speziell zum Königsplatz: Kann die aktuelle Nutzung (Parkplatz, früher Wochenmarkt) weiter beibehalten werden oder sind Veränderungen möglich?

Hierbei ist zunächst generell festzustellen, dass durch die Denkmalpflege bestehende genehmigte Nutzungen nicht infrage gestellt oder Veränderungen verlangt werden. Die Denkmalpflege reagiert aber auf neue Planungs- oder Nutzungsvorstellungen, wenn diese entwickelt und vorgelegt werden und bringt sich hierbei auch mit Vorschlägen ein. Sofern dieses der Fall ist, erfolgt das normale Abstimmungs- und Genehmigungsverfahren.

Kann in einem Stadtdenkmal wirksam gegen Fassadenbeklebungen, Fahnen und Fassadenwerbung vorgegangen werden?

Die Stadt Speyer hat seit 1998 eine Satzung für Werbeanlagen und kann seitdem gegen ungenehmigte oder unzulässige Werbung im Rahmen dieser Satzung vorgehen. Allerdings muss die Umsetzung entsprechender Verfügungen im Einzelfall rechtlich geprüft werden. Durch Widerspruchsverfahren können sich weitere zeitliche Verzögerungen ergeben. Die Annahme ist aber richtig, dass innerhalb eines Stadtdenkmals eine besondere Dringlichkeit besteht, gegen solche Anlagen und Beeinträchtigungen vorzugehen.

Anlagen:

- Abrissmoratorium; offener Brief BDA vom 19.09.2022

Hinweis:
Die Anlagen zu diesem Tagesordnungspunkt (öffentlich) finden Sie in unserem Bürgerinformationssystem (https://buergerinfo2.speyer.de); Vorlagen im nicht öffentlichen Teil sind im Ratsinformationssystem (https://ratsinfo2.speyer.de) hinterlegt, für das jedoch ein individueller Login erforderlich ist.